Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1857/2024/APP/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	08.02.2024
Bearbeiter:	Köpke	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	05.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	26.03.2024	öffentlich

Satzung der Gemeide Appen über die Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung); hier: Entwurfs- & Auslegungsbeschluss

Sachverhalt & Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Appen hat im März 2023 einen Grundsatzbeschluss für die Aufstellung einer Stellplatzsatzung gefasst, um die Herstellungspflicht von Stellplätzen auf kommunaler Ebene zu regeln.

Der anliegende Entwurf der Satzung über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) wurde auf Grundlage der Stellplatzsatzung der Gemeinde Groß Nordende erarbeitet. Die Gemeinde Appen hat diese insbesondere auf die in Anlage 2 festgesetzten Verkehrsquelle und damit verbundenen Stellplatzzahlen zu beraten. Des Weiteren sollte die Gemeinde über den Geltungsbereich der Satzung - gesamtes Gemeindegebiet oder bestimmte Ortsteile - beraten.

Seit in Krafttreten der letzten Änderung der LBO ist die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfes einer Stellplatzsatzung nicht mehr verpflichtend. Es bietet sich jedoch aus Akzeptanzgründen an, diese dennoch durchzuführen und den Einwohnern & TÖB Gelegenheit zur Einsicht und Stellungnahme zu geben.
Sollte sich die Gemeinde gegen eine Beteiligung aussprechen, so ist an dieser Stelle statt eines Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses der Satzungsbeschluss zu fassen.

Finanzierung:
entfällt

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag: Entwurfs- & Auslegungsbeschluss

1. Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Appen über die Herstellungspflicht notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) für das gesamte Gebiet der Gemeinde Appen wird in der vorliegenden Fassung gebilligt / mit folgenden Änderungen gebilligt.

2. Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Appen über die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) wird nach § 86 Absatz 1 Nr. 5 LBO i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu informieren.

3. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 86 LBO SH i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Alternativer Beschlussvorschlag: Satzungsbeschluss

1. Der Bauausschuss der Gemeinde Appen empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Appen über die Herstellungspflicht notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung).

2. Der Beschluss über die Satzung der Gemeinde Appen über die Herstellungspflicht notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) ist nach § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung eingesehen werden kann.

_____
Lütje

Anlagen: Satzungsentwurf

Anlage 1
zur Satzung der Gemeinde Appen über die Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kfz	Fahrradabstellplätze
1.0	Wohngebäude		
1.1	Einzel- oder Doppelhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit	4 qm je Wohneinheit
1.2	Reihenhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit	4 qm je Wohneinheit
1.3	Mehrfamilienhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit	4 qm je Wohneinheit
1.4	Wohnhäuser mit Senioren-wohnungen	1 Stellplatz je Wohneinheit	4 qm je Wohneinheit
1.5	Seniorenheime	1 Stellplatz je 5 Betten zzgl. 1 Behinderten-Stellplatz	4 qm je 5 Betten
1.6	Besondere Wohnformen für betreuungsbedürftige Menschen	1 Stellplatz je 5 Betten zzgl. 1 Behinderten-Stellplatz	4 qm je 5 Betten
1.7	Sonstige Wohnheime	1 Stellplatz je 2 Plätze	4 qm je Platz
2.0	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- oder Praxisräumen		
2.1	Büro, Verwaltungsräume	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche	4 qm je 30 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z. B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. ä.)	1 Stellplatz je 20 qm Nutzfläche	4 qm je 20 qm Nutzfläche
3.0	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche	4 qm je 30 qm Nutzfläche
4.0	Versammlungsstätten		
4.1	Versammlungsstätte	1 Stellplatz je 5 Besucherplätze	4 qm je 20 Besucherplätze
4.2	Kirchliche Einrichtungen	1 Stellplatz je 20 qm Besucherplätze	4 qm je 20 Besucherplätze
5.0	Sportstätten		
5.1	Sportplatz	1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche	4 qm je 250 qm Sportfläche
5.2	Sporthalle ohne Zuschauer	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche	4 qm je 100 qm Nutzfläche
5.3	Sporthalle mit Zuschauer	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche zzgl. 2 Stellplätze je 10 Besucherplätze	4 qm je 50 qm Nutzfläche
5.4	Reitanlagen	1 Stellplatz je 2 Pferdeeinstellplätze	4 qm je 10 Pferdeeinstellplätze
5.5	Tennisanlagen	2 Stellplätze je Spielfeld zzgl. 1 Stellplatz je 5 Zuschauerplätze	4 qm je Spielfeld
5.6	Bootshäuser/Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 2 Boote	4 qm je 2 Boote
6.0	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1.	Gaststätte	1 Stellplatz je 10 qm Nutzfläche	4 qm je 20 qm Nutzfläche
6.2	Hotels, Pension, o. ä.	1 Stellplatz je 2 Betten	4 qm je 2 Gästezimmer
7.0	Schulen, Jugendeinrichtungen, Kindergärten		
7.1	Allgemeinbildende Schulen/ Grundschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler(innen)	4 qm je 25 Schüler(innen)
7.2	Kindergarten, Kindertagesstätte	1 Stellplatz je 25 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	4 qm je 25 Kinder
7.3	Jugendfreizeiteinrichtungen	1 Stellplatz je 100 qm Nutzfläche	4 qm je 50 qm Nutzfläche

8.0	Gewerbliche Anlagen		
8.1	Handwerks- und Industriebetrieb	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche	4 qm je 50 qm Nutzfläche
8.2	Verkaufs- und Ausstellungsplatz	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche	4 qm je 30 qm Nutzfläche
8.3	Kfz-Werkstatt	5 Stellplätze je Wartungs- und Reparaturstand	4 qm je Wartungs- und Reparaturstand
9.0	Verschiedenes		
9.1	Kleingartenanlage	1 Stellplatz je 5 Parzellen	4 qm je Kleingarten
9.2	Friedhof	1 Stellplatz je 1.000 qm Grundstücksfläche	4 qm je 500 qm Grundstücksfläche
9.3	Minigolfanlage	5 Stellplätze je Anlage	16 qm je Anlage
9.4	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stellplatz je 100 qm Ausstellungsfläche	4 qm je 100 qm Ausstellungsfläche

Satzung der Gemeinde Appen über die Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57) sowie der §§ 49 und 86 Abs. 1 Nr. 5 der LBO-SH in der Fassung vom 06.12.2021 (GVOBl. 2021, 1422) jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom …… die folgende Stellplatzsatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Appen.

(2) Diese Stellplatzsatzung gilt für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist.

(3) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von dieser Satzung abweichen, gelten vorrangig.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Stellplätze sind Flächen, auf denen Kraftfahrzeuge außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden.

(2) Garagen und Carports sind bauliche Anlagen, in denen Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Satzung abgestellt werden und die auch als Stellplätze gelten.

(3) Fahrradabstellplätze sind Fahrradabstellräume, Fahrradgaragen und sonstige (überdachte) Abstellflächen für Fahrräder außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 3 Herstellungspflicht von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO SH, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, müssen notwendige Stellplätze, die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs erforderlich sind, hergestellt werden.

(2) Die notwendigen Stellplätze sind im bauaufsichtlichen Verfahren nachzuweisen und müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlage oder sonstiger Anlagen, von denen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, fertiggestellt

sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die herzustellende Anzahl der notwendigen Stellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Die Anlage 1 gilt als Bestandteil dieser Stellplatzsatzung.

(2) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der herzustellenden Stellplätze nach § 49 Abs. 1 LBO SH.

(3) Bei baulichen Anlagen verschiedener Nutzungen ist der Bedarf für die notwendigen Stellplätze für die jeweilige Nutzungsart separat zu ermitteln.

(4) Bei der Ermittlung der Richtzahlen gemäß Anlage 1 ist die Anzahl der erforderlichen Stellplätze jeweils auf volle Stellplätze aufzurunden, sollte die für die Berechnung der notwendigen Stellplätze maßgebende Einheit überschritten werden.

§ 5 Lage und Beschaffenheit von Stellplätzen

(1) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und für die Dauer des Bestehens der Zu- und Abgangsverkehr erzeugenden Anlage zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) Stellplätze sind so anzuordnen, zu errichten und instand zu halten, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus stört. §§ 30, 33-35 Baugesetzbuch bleiben unberührt. Die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung) sowie sonstige einschlägige Rechtsvorschriften und Normen sind bei der Herstellung von Stellplätzen heranzuziehen und zu beachten.

(3) Die Benutzbarkeit eines Stellplatzes darf nicht von der Belegung eines anderen Stellplatzes abhängig sein. Grundstückszufahrten sind hinsichtlich ihrer Anzahl und Breite unter Berücksichtigung der vorliegenden verkehrsrechtlichen Situation auf das zur notwendigen Erschließung der jeweiligen Zu- und Abgangsverkehr verursachenden Anlage angemessene Maß zu beschränken.

(4) Bei allgemein zugänglichen Stellplatzanlagen ist je 30 notwendige Stellplätze ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung herzustellen. Bei Wohnanlagen für betreutes Wohnen einer für je 5 notwendige Stellplätze.

§ 6 Beschaffenheit und Gestaltung von Fahrradabstellplätzen

(1) Notwendige Fahrradabstellplätze müssen gut zugänglich und verkehrssicher zu erreichen sein. Sie müssen selbständig und unabhängig voneinander nutzbar sein. Das Einstellen der Fahrräder muss eindeutig, leicht, sicher und ohne besonderen Kraftaufwand möglich sein. Der Flächenbedarf für einen Fahrradabstellplatz beträgt 4 qm pro Wohneinheit (entspricht etwa 2 Fahrradabstellplätzen je Wohneinheit).

(2) Eine zweckentfremdende Nutzung der Fahrradabstellplätze ist unzulässig.

§ 7 Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Stellplatzsatzung können unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 der LBO SH auf Antrag zugelassen werden. Sofern die Erhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft wird, sind die Abweichungen gesondert bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 LBO SH handelt, wer notwendige Stellplätze entgegen der Bestimmungen des § 2 nicht herstellt, nicht instandhält oder nicht ablöst.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 1 und 3 LBO SH mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Diese Satzung gilt nicht für Anträge, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde Appen eingereicht wurden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Appen, den ……

Der Bürgermeister

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1859/2024/APP/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	15.02.2024
Bearbeiter:	M. Pein	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	05.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	26.03.2024	öffentlich

Beschluss über den Lärmaktionsplan der Gemeinde Appen gemäß der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG - Fortschreibung 2023/2024

Sachverhalt:
Die Gemeindevertretung Appen hat am 19.09.2023 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Lärmaktionsplans der Gemeinde gefasst.
Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 15.01.2024 bis 15.02.2024. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden tabellarisch aufgestellt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen

Stellungnahme der Verwaltung:
Die Verwaltung rät, dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Von der Gemeinde sind Lärmaktionspläne auf Grundlage der vom Landesamt für Umwelt (LfU) des Landes Schleswig-Holstein bereitgestellten Lärmkarten zu erstellen bzw. fortzuschreiben. Zwecks Einhaltung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG wurde die Öffentlichkeit über eine öffentliche Auslegung beteiligt.

Finanzierung:
entfällt

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Der Bauausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:
   Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gemäß Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

   Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

2. Die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

3. Der Beschluss des Lärmaktionsplanes durch die Gemeindevertretung ist ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Lärmaktionsplan mit Übersichtskarten während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann.

_____
Lütje

Anlagen:
Abwägungsvorschlag
Lärmaktionsplan – Fortschreibung 2023/2024

Lärmaktionsplan der Gemeinde Appen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen
Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf

B = BürgerInnen

Ohne Anregungen und Bedenken	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – Untere Forstbehörde, Hamburger Straße 25, 24220 Flintbek, Stellungnahme vom 15.01.2024	
Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, Landesnaturschutzverband, AG-29, Burgstraße 4, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 14.02.2024	
Nachbarkommunen	
Gemeinde Heist über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist, Stellungnahme vom 05.01.2024	
Gemeinde Holm über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist, keine Stellungnahme	
Gemeinde Moorrege über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist, Stellungnahme vom 09.01.2024	
Stadt Pinneberg, Bismarckstraße 8, 25421 Pinneberg, keine Stellungnahme	

Stadt Tornesch, Wittstocker Str. 7, 25436 Tornesch, keine Stellungnahme	
Amt Pinnau, Hauptstraße 60, 25462 Rellingen, keine Stellungnahme	
Mit Anregungen und Bedenken **(Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)**	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Postfach 71 25, 24171 Kiel, Stellungnahme vom 20.02.2024: herzlichen Dank für Ihre Schreiben vom Januar 2024 und die darin enthaltene Beteiligungsmöglichkeit zur Umsetzung der Lärmaktionsschutzpläne für die Gemeinden Moorrege, Appen, Heist, Holm und Groß Nordende des Amtes Geest und Marsch Südholstein. Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP-Fortschreibung 2021) wird in Ziffer 3.9 Städtebauliche Entwicklung auf die grundsätzliche Möglichkeit für Gemeinden hingewiesen, mit Lärmaktionsplänen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln und darin ruhige Gebiete festzulegen, die gegen die Zunahme von Lärm geschützt werden sollen. In der Begründung zu Ziffer 3.9. wird ausgeführt, dass die ruhigen Gebiete, die gemäß §°47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) von Gemeinden festgesetzt werden, als planungsrechtliche Festlegungen gelten, die von den zuständigen Planungsträgerschaften bei ihren Planungen zu berücksichtigen sind	Änderungen oder Ergänzungen ergeben sich aus dieser Stellungnahme nicht.

(§ 47d Absatz 6 BImSchG in Verbindung mit § 47 Absatz 6 Satz 2 BImSchG). In den noch gültigen Fassungen der Regionalpläne ist die Möglichkeit der Erfassung und der Berücksichtigung von Lärmaktionsplänen noch nicht explizit aufgeführt, in den vorliegenden Landschaftsrahmenplänen von 2020 wird unter Ziffer 2.1.5 Lärm ebenfalls auf die Möglichkeit der Festsetzung ruhiger Gebiete von Seiten der Gemeinden nebst Berücksichtigung anderer Planungsträger verwiesen. Die Landesplanungsbehörde nimmt die übersandten Unterlagen zur Kenntnis. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf im Landesentwicklungsplan hervorgehobene Bedeutung der Räume entlang der Landesentwicklungsachsen, der Ober- und Mittelzentren und ihres jeweiligen Umlands und des Hamburger Umlands in Bezug auf die Wachstumschancen und die Weiterentwicklung vorhandener Potenziale. Insofern gehen wir davon aus, dass deren Raumfunktionen nicht beeinträchtigt werden.	
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 08.01.2024: **<u>Gesundheitlicher Umweltschutz:</u>** Zur im Abschnitt 3.2 „Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre“ zu findenden Planung, dass 2026 eine „*Sanierung/Fahrbahnerneuerung mit lärmminderndem Material (durch Straßenbaulastträger = Landesstraße)*“ avisiert:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Lärmaktionsplan wird um folgenden Hinweis ergänzt: „Bei erforderlichen Sanierungsarbeiten wird geprüft, ob ein lärmmindernder Straßenbelag gewählt werden kann.“

Bitte bedenken Sie, dass lärmarmer (offenporiger) Asphalt zur längerfristigen Erhaltung seiner lärmmindernden Eigenschaft einen erhöhten Pflege- und Reinigungsbedarf hat. Diese Wartung ist bei der Umsetzung der Maßnahme zu berücksichtigen. Bei der Überarbeitung des Lärmaktionsplanes sollte daher auch eine Prüfung der Lärmminderung bereits verlegten lärmmindernden Asphalts erfolgen.	Der Hinweis wird ergänzt.
Die im Abschnitt 3.3 „Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen“ des Lärmaktionsplanes genannten Maßnahmen zur Bauleitplanung sollten um die allgemeine Formulierung ergänzt werden, dass bei Festsetzung neuer und Überarbeitung bestehender B-Pläne im Einflussbereich der Hauptlärmquellen Landesstraße L105 und L106 grundsätzlich durch schalltechnische Untersuchungen zu prüfen ist, ob aktive und passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt werden müssen. Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502-2294	Eine Überprüfung, ob schalltechnische Untersuchungen in einem Bauleitplanverfahrungen erforderlich sind, findet bereits regelmäßig statt. Entsprechende Festsetzungen werden im Bauleitplan aufgenommen, sofern erforderlich.
BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 06.02.2024: wir vom *BUND* SH bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung: **Entwurf zum Lärmaktionsplan Allgemein** Leider fehlt eine kartografische Darstellung der Gemeinde mit den belasteten Gebieten. Das würde eine Beurteilung der belasteten Gebiete mit den örtlichen Gegebenheiten erleichtern.	

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind Eine hohe Anzahl an Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Appen ist einer sehr hohen Lärmbelastung durch den Straßenverkehr und dadurch erheblichen negativen Auswirkungen betroffen: - Lärm ist gesundheitsschädlich. - Lärm wirkt sich negativ auf Lebensqualität aus. - Lärm verhindert die Nutzung von Außengrundstücken und ist wertmindernd für Immobilien.	
3. Maßnahmenplanung Wir begrüßen, dass die Gemeinde Appen bereits Maßnahmen ergreift und Ideen entwickelt, Lärm zu reduzieren. Folgende Projekte können den Autoverkehr weiter reduzieren: - Entwicklung eines Radwegekonzeptes inkl. Bereitstellung von Haushaltsmitteln - Car Sharing - Ausbau und Förderung von Coworking Spaces - Ortsränder nicht weiter zersiedeln - Mobilitätskonzept, auch gemeindeübergreifend	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Lärmminderungsplanung ist ein fortlaufender Prozess, sodass eine Erweiterung der Lärmaktionsplanung und weitere Maßnahmen in den folgenden Stufen entsprechend berücksichtigt werden können.
Mobilitätskonzepte sollten in der Gemeinde entwickelt werden, sie können aber auch mit den Nachbargemeinden zusammengeplant werden. Wenn überörtliche Radwege mit einbezogen werden, ebenso das ÖPNV Konzept oder auch andere Alternativen mit bedacht werden, können sich neue Ideen entwickeln, den PKW- Verkehr zu minimieren. Der Verein Rad-SH, https://rad.sh/ berät für ihre Mitglieder bei der Entwicklung eines Radwegekonzeptes. Viele Kommunen und Ge-	Der Kreis Pinneberg hat in Zusammenarbeit mit der Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg (KViP) eine ÖPNV-Initiative veranlasst. Die Fahrpläne des ÖPNV wurden erweitert. So werden seit 2018 mehr Fahrten und längere Betriebszeiten im Kreisgebiet angeboten. Inzwischen fährt auch ein Schnellbus zwischen Wedel und Elmshorn (Buslinie X 89).

meinden in Schleswig-Holstein sind bereits dabei. Für weiterführende Mobilitätskonzepte kann die Gemeinde auch vielfältige Unterstützung bei dem Mobilitätsteam von Nah-SH einholen: https://mobiliteam.nah.sh/ **3.4 Schutz ruhiger Gebiete/Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre** Wir empfehlen weitere potenzielle Ruhegebiete zu identifizieren und auszuweisen. Ruhegebiete sollen für die örtlichen Bewohnerinnen/Bewohnern Erholung und Entspannung bieten. Diese können auch kleinräumig vorgesehen werden, zum Beispiel als eine innerörtliche Grünfläche. Sie können aber auch gemeindeübergreifend weiterentwickelt werden oder für die Gemeinde die Erreichbarkeit benachbarter Ruhe- und Erholungsgebiete mit Rad- und Fußwegeverbindungen fördern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Lärmminderungsplanung ist ein fortlaufender Prozess, sodass eine Erweiterung der Lärmaktionsplanung und weitere Maßnahmen in den folgenden Stufen entsprechend berücksichtigt werden können.
B 1, Stellungnahme vom 31.01.2024 Die Straße Rollbarg ist eine wichtige Verbindungsstraße in der Gemeinde Appen. Im Rollbarg herrscht ein sehr hohes Verkehrsaufkommen, insbesondere von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, LKW und PKW. Die Lärmbelästigung durch den Straßenverkehr ist in der Straße Rollbarg sehr hoch. Dies liegt an mehreren Faktoren: • Der Asphalt der Straße ist sehr laut. • Der landwirtschaftliche Verkehr fährt mit sehr schweren Fahrzeugen und hohen Geschwindigkeiten.	

• Auch LKW fahren zu schnell und verursachen dadurch extrem laute Fahrgeräusche. • PKW-Pendler fahren oft schneller als die erlaubten 50 km/h und auch hier ist das Rollgeräusch der Reifen ab 40 km/h lauter als der Motor. • Die Lärmbelästigung führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität der Anwohner. Sie macht es schwierig, sich in den eigenen vier Wänden zu entspannen oder zu schlafen. Auch die Gesundheit der Anwohner kann durch den Lärm beeinträchtigt werden. Ich bitte die Gemeinde Appen daher, sich der Lärmbelästigung in der Straße Rollbarg anzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Lärmbelastung zu reduzieren. Ich bitte hiermit um Aufnahme des Rollbarg in den Lärmaktionsplan der Gemeinde Appen	
Als erste Maßnahme fordere ich eine Lärmmessung durch die Gemeinde. Die Messung sollte an mehreren Stellen in der Straße durchgeführt werden, um die tatsächliche Lärmbelastung zu ermitteln. Anschließend sollten Maßnahmen zur Lärmreduzierung ergriffen werden. Mögliche Maßnahmen sind: • Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit • Verwendung von leisem Asphalt • Aufklärung der Verkehrsteilnehmer über die Lärmbelästigung durch permanente Geschwindigkeitsmessgeräte mit visueller Rückmeldung an den Verkehrsteilnehmer Ich hoffe, dass die Gemeinde Appen meine Eingabe ernst nimmt und sich der Lärmbelästigung in der Straße Rollbarg annimmt.	Die Lärmminderungsplanung ist ein fortlaufender Prozess, sodass eine Erweiterung der Lärmaktionsplanung und weitere Maßnahmen in den folgenden Stufen entsprechend berücksichtigt werden können. Die Gemeinde Appen wird prüfen, inwiefern eine Lärmmessung im Bereich Rollbarg erfolgen kann. Die Entscheidungskompetenz zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit liegt bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Bei erforderlichen Sanierungsarbeiten wird geprüft, ob ein lärmmindernder Straßenbelag gewählt werden kann.

B 2, Stellungnahme vom 01.02.2024: Zum ausliegenden Lärmaktionsplan der Gemeinde Appen bitte ich auf Aufnahme folgender Stellungnahme: Hauptstraße: Die aufgezeigten Maßnahmen zur Lärmreduzierung Hauptstraße beruhen auf nicht mehr aktueller Datenbasis. Der reale Verkehrsdurchfluss im Bereich der Hauptstraße hat hinsichtlich Umfang (größere Land-/Transportmaschinen, mehr Kraftfahrzeuge…) deutlich zugenommen. Um hier zumindest in merklichem Umfang Abhilfe zu schaffen, ist die Einrichtung einer durchgehenden Tempo 30-Zone zwingend angezeigt. Lärmzonen: Der Flugplatz Heist bedient Verkehrs-/Segelflieger. Die damit einhergehende Lärmimmission hat Auswirkungen auf den Bereich Appen. Hierzu sind Messungen zur Feststellung des tatsächlichen Handlungsbedarfs durchzuführen. Gleiches gilt für den Gemeindegrenzen berührenden Schienenverkehr. Auch hier sind Messungen zum tatsächlichen Aufkommen angezeigt.	Die Beurteilung und Lärmaktionsplanung erfolgt gemäß den Beurteilungsgrundlagen der Lärmminderungsplanung (34. BImSchV). Die Entscheidungskompetenz zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit liegt bei der Straßenverkehrsbehörde. Dem Bund obliegt die Rechtssetzungskompetenz für den Luftverkehr, sodass den fluglärmbetroffenen Gemeinden nur wenige Handlungsmöglichkeiten verbleiben. Die Nachbarkommune Heist erinnert den Flugplatzbetreiber gemäß Beschluss vom 18.06.2012 jedes Jahr zum 01.04. schriftlich an die Einhaltung der Platzrunde. Des Weiteren wird seitens der Gemeinde Heist darum gebeten, die Beschwerden aus der Gemeinde ernst zu nehmen und im Rahmen der Möglichkeiten alle Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Verminderung des Fehlverhaltes einzelner Piloten führen. Für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes (Deutsche Bahn AG) ist das Eisenbahnbundesamt (EBA) zuständig.

B 3, Stellungnahme vom 22.01.2024: **Vorschläge** Wir wohnen in der [redacted] in Appen-Etz und sind vom Straßenlärm der L105 im Bereich der Ortseinfahrt Wedel-Appen-Etz seit Jahren betroffen. Die bisherige Maßnahme „Aufstellen eines Blitzgerätes im Ortsteil Appen-Etz an der Landesstraße 105“ zeigt für den gesamten Bereich ab Ortseingang bis circa Höhe Denkmal (ca. 500 Meter Länge) überhaupt keine Wirkung. Die bisherige Maßnahme einer Geschwindigkeitsmessung erst auf Höhe des Vereinshauses „Etzer Bund“ bremst lediglich Fahrzeuge ab, die bereits fast 1 Kilometer im Ortsteil Appen-Etz gefahren sind. Tatsächlich erkennbar ist, dass eine bedeutende Anzahl von Fahrzeugen am Ortseingang Appen-Etz zu schnell fährt und dieses Tempo häufig noch einige Hundert Meter aufrecht erhalten wird. Insofern besteht bislang für den gesamten Bereich Ortseingang Appen-Etz bis circa Denkmal <u>keine</u> Lärmschutz-Maßnahme. Es wird Zeit und es ist notwendig, dass für diesen Bereich adäquate Maßnahmen erfolgen. Die nachfolgenden Vorschläge betreffen die Landesstraße L 105 im Bereich Ortseinfahrt aus Wedel kommend nach Appen-Etz: <u>Vorschläge:</u> - Elektronische Ist-Geschwindigkeits-Warnanzeige am Ortseingang aufstellen	Es wird an die Vernunft und Rücksichtnahme aller VerkehrsteilnehmerInnen appelliert. Die Straßenverkehrsordnung gilt es zu beachten, auch ohne Sanktionen und Kontrollen. Die Vorschläge werden zur Kenntnis genommen.

- Optischen Hinweis auf Ortseingang installieren, wie z.B. weiße Streifen auf der Fahrbahn oder weiße Holzbaken am Straßenrand wie es manche andere Gemeinde vorgenommen hat. - Orts-Schild und Tempo 50-Schild soweit wie möglich vorverlegen (Das Schild steht bislang zu weit im bereits im Wohngebiet drin und könnte deutlich vorher aufgestellt werden.) - Tempo 60-Schild ca. 100 bis 150 Meter vor dem Ortseingang aufstellen - Tempo 50 Markierung auf den Asphalt aufbringen - Geschwindigkeitskontrollen am Ortseingang Appen-Etz - Festinstallierten Blitzer installieren 	Die Lärmminderungsplanung ist ein fortlaufender Prozess, sodass eine Erweiterung der Lärmaktionsplanung und weitere Maßnahmen in den folgenden Stufen entsprechend berücksichtigt werden können. Die Entscheidungskompetenz zu den aufgeführten verkehrsregelnden Maßnahmen liegt bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

B 4, Stellungnahme vom 31.01.2024: Sehr geehrte Damen und Herren, als Bewohnerin [redacted], in Appen-Etz beziehe ich mich mit dieser Eingabe auf den Lärmaktionsplan der Gemeinde Appen. Der Rollbarg ist eine wichtige Verbindungsstraße nach Pinneberg-Waldenau. Dadurch herrscht ein sehr hohes Verkehrsaufkommen durch PKW, LKW und landwirtschaftliche Fahrzeuge, verbunden mit einer sehr hohen Lärmbelästigung. Diese Lärmbelästigung liegt an mehreren Faktoren: - der Asphalt der Straße ist sehr laut - es fahren sehr viele schwere landwirtschaftliche Fahrzeuge mit hoher Geschwindigkeit durch den Rollbarg - viele LKW fahren mit überhöhter Geschwindigkeit durch die Straße und verursachen dadurch extrem laute Fahrgeräusche - viele PKW-Fahrer fahren schneller als 50 km/h und verursachen dadurch ebenfalls sehr hohe Fahrgeräusche.	
Diese Lärmbelästigungen führen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität der Anwohner der Straße Rollbarg. Sie macht es schwierig, sich in den eigenen 4 Wänden zu entspannen und zu schlafen und schadet dadurch der Gesundheit, auch durch die hohe Abgasbelastung. Des Weiteren wird der Rollbarg von vielen Radfahrern genutzt, die durch die hohe Anzahl zu schnell fahrender Fahrzeuge einer großen Unfallgefahr ausgesetzt sind. Daher bitte ich die Gemeinde Appen, sich dieser Probleme anzunehmen und durch geeignete Maßnahmen die Lärmbelastung zu	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Lärmminderungsplanung ist ein fortlaufender Prozess, sodass eine Erweiterung der Lärmaktionsplanung und weitere Maßnahmen in den folgenden Stufen entsprechend berücksichtigt werden können. Die Entscheidungskompetenz zu den aufgeführten verkehrsregelnden Maßnahmen liegt bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

reduzieren. Hiermit bitte ich um Aufnahme der Straße Rollbarg in den Lärmaktionsplan der Gemeinde Appen. Als erste Maßnahme sollte an mehreren Stellen in der Straße Lärmmessungen durchgeführt werden, um die tatsächliche Lärmbelastung zu ermitteln. Danach sollten Maßnahmen zur Lärmreduzierung ergriffen werden wie: - Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit -Verwendung von leisem Asphalt - Aufklärung der Verkehrsteilnehmer über die Lärmbelästigung durch permanente Geschwindigkeitsmessgeräte mit visueller Rückmeldung an die Verkehrsteilnehmer. In der Hoffnung, dass meine Eingabe ernst genommen wird, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen	Die Gemeinde Appen wird prüfen, inwiefern eine Lärmmessung im Bereich Rollbarg erfolgen kann.
B 5, Stellungnahme vom 01.02.2024: Hier meine Anmerkungen und Anregungen zum vorliegenden Entwurf auf die Schnelle. zu Punkt 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind - es wäre schön zu wissen, welche Bereiche genau in welchem Maße betroffen sind - ich schlage vor, das im Lärmaktionsplan mit aufzunehmen, beispielsweise mit Grafiken mit den Belastungshöhen und Anzahl betroffener Einwohner zu Punkt 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung die Maßnahmen sollten regelmäßig durchgeführt werden. Leider ist das "regelmäßig" nicht definiert und daher wurde viel zu wenig davon Gebrach gemacht.	Die Lärmkarten sind auch im Geoportal zum Umgebungslärm verfügbar. Dort sind Übersichten und Lärmkarten zu den belasteten Bereichen einsehbar.

- die Gemeinde Appen verfügt über 6 Geschwindigkeitsmessgeräte - vier davon sollen dauerhaft an der Hauptstraße und der Wedeler Chaussee hinter den Ortseingängen installiert werden - zusätzlich sollte ein konkreter und verbindlicher "Aufstellungsplan" für die verbliebenden 2 Geräte erstellt werden, nach dem diese im Gemeindegebiet und auch innerhalb des Orts an der L106 und L105 aufgestellt werden, um die Lärmbelästigung aufgrund der Geschwindigkeit zu reduzieren - die Aufstellung von Blitzgeräten sollte regelmäßiger erfolgen. L106 abwechselnd an den Ortseingängen und -ausgängen; L105 abwechselnd an den Ortseingängen und -ausgängen - es sollte auch überlegt werden an den Ortseingängen Aufsteller zu positionieren, die eine optische "Verjüngung" signalisieren und damit zur Geschwindigkeits-/Lärmreduktion führen (weiße Latten etc.) - es sollten auch die Bereiche Appener Straße und Rollbarg mit aufgenommen werden, da hier ebenfalls eine erhöhte Lärmbelastung vorliegen dürfte - es sollte auch der Bereich der Hauptstraße Höhe Kaserne betrachtet werden - hierzu schlage ich eine Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich von Brusiner Twiete bis Ziegeleiweg auf 60 km/h vor zu Punkt 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre - Unterpunkt 3. - die Geräte sind mittlerweile angeschafft und müssen sehr zeitnah auch installiert werden - Unterpunkt 4. müsste dann auch nachgehalten werden - hier steht keine Verantwortlichkeit dafür. Die sollte aufgenommen werden zudem sollten hier die Punkte aus Punkt 3.1 neu mit aufgenommen werden:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Lärmminderungsplanung ist ein fortlaufender Prozess, sodass eine Erweiterung der Lärmaktionsplanung und weitere Maßnahmen in den folgenden Stufen entsprechend berücksichtigt werden können. Die Entscheidungskompetenz zu den aufgeführten verkehrsregelnden Maßnahmen liegt bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

- zusätzlich sollte ein konkreter und verbindlicher "Aufstellungsplan" für die verbliebenden 2 Geräte erstellt werden, nach dem diese im Gemeindegebiet und auch innerhalb des Ort an der L106 und L105 aufgestellt werden - die Aufstellung von Blitzgeräten sollte regelmäßiger erfolgen. L106 abwechselnd an den Ortseingängen und -ausgängen; L105 abwechselnd an den Ortseingängen und -ausgängen - es sollte auch überlegt werden an den Ortseingängen Aufsteller zu positionieren, die eine optische "Verjüngung" signalisieren und damit zur Geschwindigkeits-/Lärmreduktion führen (weiße Latten etc.) - es sollten auch die Bereiche Appener Straße und Rollbarg mit aufgenommen werden, da hier ebenfalls eine erhöhte Lärmbelastung vorliegen dürfte - ich rege eine nächtliche Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich Hauptstraße und Wedeler Chaussee im Zeitfenster von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr auf 30km/h an - siehe auch zu Punkt 3.3 - solche Lärmschutzmaßnahmen gibt es überall in Stadt und Land und die Anwohner dieser beiden Straßen haben ein Anrecht auf ruhigere Nächte	
zu Punkt 3.3 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen - langfristig ist eher die Sanierung der Hauptstraße zu betrachten - Flüsterasphalt wäre sinnvoll	Die Gemeinde Appen/die Amtsverwaltung setzt sich dafür ein, dass eine zeitnahe Sanierung der Hauptstraße erfolgen kann. Im Lärmaktionsplan wird der Hinweis aufgenommen: „Bei erforderlichen Sanierungsarbeiten wird geprüft, ob ein lärmmindernder Straßenbelag gewählt werden kann.“

B 6, Stellungnahme vom 13.02.2024: Sehr geehrte Damen und Herren, wir wohnen in der Straße Rollbarg in Appen-Etz und beziehen uns mit dieser Eingabe auf den Lärmaktionsplan der Gemeinde Appen. Die Straße Rollbarg ist eine wichtige Verbindungsstraße in der Gemeinde Appen. Im Rollbarg herrscht ein sehr hohes Verkehrsaufkommen, insbesondere von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, LKW und PKW. Die Lärmbelästigung durch den Straßenverkehr ist in der Straße Rollbarg sehr hoch. Dies liegt an mehreren Faktoren:	
Der Asphalt der Straße ist sehr laut. • Der landwirtschaftliche Verkehr fährt mit sehr schweren Fahrzeugen und hohen Geschwindigkeiten. • Auch LKW fahren zu schnell und verursachen dadurch extrem laute Fahrgeräusche. • PKW-Pendler fahren oft schneller als die erlaubten 50 km/h und auch hier ist das Rollgeräusch der Reifen ab 40 km/h lauter als der Motor. • Die Lärmbelästigung führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität der Anwohner. Sie macht es schwierig, sich in den eigenen vier Wänden zu entspannen oder zu schlafen. Auch die Gesundheit der Anwohner kann durch den Lärm beeinträchtigt werden - **hier ist im Besonderen der Gullideckel vor Rollbarg [redacted] zu nennen, der bei jeder Überfahrt laute, dumpfe Geräusche von sich**	Im Lärmaktionsplan wird der Hinweis aufgenommen: „Bei erforderlichen Sanierungsarbeiten wird geprüft, ob ein lärmmindernder Straßenbelag gewählt werden kann.“ Es wird an die Vernunft und Rücksichtnahme aller VerkehrsteilnehmerInnen appelliert. Die Straßenverkehrsordnung gilt es zu beachten, auch ohne Sanktionen und Kontrollen. Dies gilt auch für die Beachtung der Lichtsignalanlagen an Kreuzungen. Laute, geräuschverursachende Schachtdeckel können gern an die Amtsverwaltung gemeldet werden, damit eine Überprüfung und ggfs. Ausbesserung erfolgen kann. Dies kann über den Schadensmelder auf der Internetseite des Amtes www.amt-gums.de erfolgen.

gibt - unser Schlafzimmer befindet sich im Prinzip 5 m vom Gullideckel entfernt. Hier starten dankenswerter Weise bereits heute am 13.2. Bauarbeiten. • **Eine Beobachtung: diverse Autofahrer überfahren die rote Ampel an der Kreuzung Rollbarg/Wedeler Chaussee, nachdem Sie aus dem Rollbarg kommend ordentlich aufs Gas getreten sind. Nicht selten überfliegen die Autofahrer mit schätzungsweise Tempo 80 die Kreuzung in letzter Sekunde - durch die lange Gerade und die Sicht auf die Ampel sind sie verleitet nochmal richtig Anlauf zu nehmen. Ebenso "schnittig" biegen PKW von Wedel kommend rechts in den Rollbarg, sodass wir nicht selten knapp vor einem Zusammenstoß sind, wenn wir unsere Grundstücke (Rollbarg 2, 4, 6) verlassen möchten.** Wir bitten die Gemeinde Appen daher, sich der Lärmbelästigung in der Straße Rollbarg anzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Lärmbelastung zu reduzieren. Wir bitten hiermit um Aufnahme des Rollbarg in den Lärmaktionsplan der Gemeinde Appen. **Als erste Maßnahme fordern wir eine Lärmmessung durch die Gemeinde. Die Messung sollte an mehreren Stellen in der Straße durchgeführt werden, um die tatsächliche Lärmbelastung zu ermitteln.** Anschließend sollten Maßnahmen zur Lärmreduzierung ergriffen werden. Mögliche Maßnahmen sind: • Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit • Verwendung von leisem Asphalt	Die Lärmminderungsplanung ist ein fortlaufender Prozess, sodass eine Erweiterung der Lärmaktionsplanung und weitere Maßnahmen in den folgenden Stufen entsprechend berücksichtigt werden können. Die Entscheidungskompetenz zu den aufgeführten verkehrsregelnden Maßnahmen liegt bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Die Gemeinde Appen wird prüfen, inwiefern eine Lärmmessung im Bereich Rollbarg erfolgen kann.

• Aufklärung der Verkehrsteilnehmer über die Lärmbelästigung durch permanente Geschwindigkeitsmessgeräte mit visueller Rückmeldung an den Verkehrsteilnehmer Wir hoffen, dass die Gemeinde Appen unsere Eingabe ernst nimmt und sich der Lärmbelästigung in der Straße Rollbarg annimmt.	
B 7, Stellungnahme vom 13.02.2024: Sehr geehrte Damen und Herren, bis jetzt dachte ich, nur eine Vorversion des Lärmaktionsplans zu haben, weil der Text lauter „XXXXX“ enthielt. Heute habe ich im Auslegungsexemplar gesehen, dass nur ein paar Seiten davor belegt waren. Da ich nicht weiß, ob mein Brief bei Ihnen angekommen ist, wiederhole ich mich. 1) Die L 106 in Appen ist laut, weil der Belag nach einer Reparatur durch das Aufsprühen von Klebstoff und Auftragen von Splitt n den Klebstreifen zu einem Waschbrett wurde. (Ich habe das vor Jahren dem Land gemeldet. Auch eine Landstraße braucht Bauaufsicht.) 2) (3.6) Wir in Appen-Unterglinde hören den Schienenverkehr besonders bei Ostwind deutlich. Die Luftlinie über Tornesch und die Pinnau entlang scheint sehr frei zu sein. Das stört besonders bei Bauarbeiten, wenn die Warnzeichen uns wecken. Dieses Problem sollte mit dem Land und einem Schallschutz der Bahn behandelbar sein.	Es handelt sich um einen Entwurf des Lärmaktionsplanes zur Fortschreibung 2023/2024, sodass noch nicht alle Daten eingetragen werden können. Die Platzhalter „XX.XX.XXXX“ werden nach endgültiger Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan mit den entsprechenden Daten gefüllt. Straßenbaulastträger ist des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Im Lärmaktionsplan wird der Hinweis aufgenommen: „Bei erforderlichen Sanierungsarbeiten wird geprüft, ob ein lärmmindernder Straßenbelag gewählt werden kann.“ Für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes (Deutsche Bahn AG) ist das Eisenbahnbundesamt (EBA) zuständig.

3) (3.7) Appen hat einen Flugplatz auf eigenem Gelände! Der hat auch Regeln zum Lärmschutz. Leider werde diese Regeln nicht immer befolgt. (Platzrunden für Flugkapitäne, Mittagsruhestörungen über Wohnhäusern) Da sind wohl ab und zu Kontrollen notwendig. In der Hoffnung, Ihnen bei Ihrem Schaffen für Appen zu helfen, wünsche ich Ihnen viel Erfolg.	Dem Bund obliegt die Rechtssetzungskompetenz für den Luftverkehr, sodass den fluglärmbetroffenen Gemeinden nur wenige Handlungsmöglichkeiten verbleiben. Die Nachbarkommune Heist erinnert den Flugplatzbetreiber gemäß Beschluss vom 18.06.2012 jedes Jahr zum 01.04. schriftlich an die Einhaltung der Platzrunde. Des Weiteren wird seitens der Gemeinde Heist darum gebeten, die Beschwerden aus der Gemeinde ernst zu nehmen und im Rahmen der Möglichkeiten alle Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Verminderung des Fehlverhaltes einzelner Piloten führen.

Lärmaktionsplan gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz der Gemeinde Appen vom 26.03.2024 Fortschreibung 2023/2024

1. Allgemeines

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde:	Appen
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	015056001
Name der Behörde:	Amt Geest und Marsch Südholstein
Straße/Hausnummer:	Wedeler Chaussee 21
PLZ/Ort:	25492 Heist
E-Mail:	info@amt-gums.de
Internetadresse:	www.amt-gums.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind:

Die 20,28 km ² große Gemeinde Appen gehört zum Kreis Pinneberg und liegt im Südwesten von Schleswig-Holstein unmittelbar westlich der Kreisstadt Pinneberg an der Landesstraße 106 von Pinneberg Richtung Moorrege/Uetersen. In Richtung Wedel grenzt Appen außerdem an die Landesstraße 105.

Appen gliedert sich in die Teile Ort Appen, Ortsteil Appen-Etz und Ortsteil Appen-Unterglinde und befindet sich im größten geschlossenen Baumschulgebiet der Welt. Insgesamt hat die Gemeinde 4.824 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31.03.2023). Die Gesamtlänge der kartierten Hauptverkehrsstraßen im Gemeindegebiet beträgt 6,13 km.

Zusammen mit der Nachbargemeinde Heist hat Appen seit 1995 ein 150 ha großes Naturschutzgebiet – das „Tävsmoor“. Zudem liegt es in unmittelbarer Nähe zu den Landschaftsschutzgebieten „Holmer Sandberge“ und „Forst Klövensteen“.

Straßenbaulastträger für die Landesstraße 106 und 105 ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Lärmaktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV.

1.4 Geltende Grenzwerte

Die Bundesrepublik Deutschland hat bisher keine für L_{DEN} und L_{Night} geltende Grenzwerte erlassen.
Die nachfolgende Tabelle soll der Einstufung und Bewertung der Lärmsituation dienen und orientiert sich am „Leitfaden für die Aufstellung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie“ vom Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Bundesrepublik Deutschland.

Zusätzliche Grenzwerte werden von der Gemeinde nicht verwendet.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarte

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelästigung ausgesetzt sind ab

55 dB(A) L_{DEN} von Hauptverkehrsstraßen: 810
50 dB(A) L_{Night} von Hauptverkehrsstraßen: 600

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

810 Einwohnerinnen und Einwohner Appens und damit 16,79 % sind Straßenverkehrslärm von der Landesstraße 106 und der Landesstraße 105 (berechnet als L_{DEN}) ausgesetzt.
Davon sind 270 Personen sehr hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt.

600 Einwohnerinnen und Einwohner Appens, also 12,44 %, sind von nächtlichem Straßenverkehrslärm an der Landesstraße 106 und der Landessstraße 105 (berechnet als L_{Night}) betroffen. Hiervon sind 0 Personen sehr hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{Night} ausgesetzt. Von einer hohen Belastung in der Nacht sind mit über 55 dB(A) L_{Night} 280 Personen betroffen. Ab dieser Schwelle sind gesundheitliche Wirkungen durch Lärm nicht mehr auszuschließen.

2.3 Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situation

Die durch Straßenverkehrslärm auftretenden gesundheitlichen Beeinträchtigung im Umfeld der Landesstraßen 105 und 106 sind nicht mehr auszuschließen, da hier die Lärmbetroffenheiten größer als 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} für Wohngebäude an der Hauptstraße und an der Wedeler Chaussee ermittelt wurden.

3. Maßnahmenplanung
3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung

Im Gebiet der Gemeinde Appen wurden folgende lärmmindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt:

Datum/Zeitrahmen	Maßnahme
regelmäßig	Aufstellen eines Geschwindigkeitsmessgerätes am Ortseingang aus Richtung Moorrege kommend an der Landesstraße 106
regelmäßig	Aufstellen eines Blitzgerätes am Ortsausgang in Richtung Pinneberg an der Landesstraße 106
regelmäßig	Aufstellen eines Blitzgerätes im Ortsteil Appen-Etz an der Landesstraße 105

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre

Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Datum/Zeitrahmen	Maßnahme
1.	2026	Im Ortsentwicklungskonzept angedachte Maßnahmen in der Hauptstraße (L 106): Sanierung/Fahrbahnerneuerung mit lärmminderndes Material (durch Straßenbaulastträger = Landesstraße)
2.	in Klärung	Einrichtung eines Kreisverkehrs Ortseingang Appen aus Richtung Pinneberg
3.	regelmäßig/laufend	Verkehrskontrollen bzw. Anschaffung einer neuen Geschwindigkeitsanzeigeanlage, die die Geschwindigkeit anzeigt und eine individuelle Textzeile hat (z. B. Danke, zu schnell, Achtung)
4.	regelmäßig/laufend	Instandhaltung und Instandsetzung der Fuß- und Radwege sowie Aufforderung der GrundstückseigentümerInnen zur Baum- und Heckenpflege, die auf Wege ragen

Erläuterung des erwarteten Nutzens:
zu 2. und 3.:
Durch einen Kreisverkehr erhofft sich die Gemeinde eine Verlangsamung des Verkehrs auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts.
Mit der Geschwindigkeitsanzeigeanlage soll der Kraftfahrzeugverkehr auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit aufmerksam gemacht und im Falle einer Überschreitung darauf hingewiesen werden.

zu 4.:
Um den Rad- und Fußverkehr zu fördern, ist es essentiell, dass Rad- und Fußwege instandgesetzt und instandgehalten werden. Dazu gehört nicht nur die Fahrbahn, sondern auch die Pflege von Hecken und Bäume, die zu weit bzw. zu tief auf Wege ragen und somit den Weg noch schmaler machen, durch GrundstückseigentümerInnen und bei öffentlichen Flächen durch die Gemeinde.

3.3 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Die Gemeinde strebt langfristig an, dass alle Menschen in den Wohngebieten der Gemeinde vor nächtlichen Lärmbelastungen über 45 dB(A) geschützt werden, um ihnen einen störungsfreien Schlaf zu ermöglichen.

Im Rahmen der Bauleitplanung und somit auch bei der Ausweisung von neuen Baugebieten soll langfristig darauf geachtet werden, dass entsprechende Maßnahmen zur Lärmminderung und Lärmabschirmung berücksichtigt werden. Bei Aufstellung neuer und Überarbeitung bestehender B-Pläne im Einflussbereich der Hauptlärmquellen Landesstraße L105 und L106 wird grundsätzlich durch schalltechnische Untersuchungen geprüft, ob aktive und passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt werden müssen.

Durch die geplanten Maßnahmen, die im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes angestrebt werden, kann ebenfalls eine Lärmreduzierung ermöglicht werden.

Bei erforderlichen Sanierungsarbeiten wird geprüft, ob ein lärmmindernder Straßenbelag gewählt werden kann.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete/Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Lfd. Nr.	Namen des ruhigen Gebiets	Art des ruhigen Gebietes	Schutzmaßnahmen
1.	Tävsmoor/ Haselauer Moor	<u>FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet:</u> Freihaltung von Bebauung und Darstellung als Naturschutzgebiet im Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen	
2.	Holmer Sandberge	<u>FFH-Gebiet und Naherholungsgebiet:</u> Freihaltung von Bebauung und Darstellung als Naherholungsgebiet und Waldfläche im Flächennutzungsplan der Nachbargemeinde Holm	

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Durch die aufgeführten Maßnahmen sollen möglichst alle betroffenen Personen vom Straßenverkehrslärm entlastet werden.

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Es liegt keine Betroffenheit vor, da in der Gemeinde Appen kein Schienenverkehr vorhanden ist.

3.7 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Fluglärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Es liegt keine Betroffenheit vor, da in der Gemeinde Appen kein Flugplatz/Flugzeuglandeplatz vorhanden ist.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Ab 01.09.2023
siehe auch 4.2

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Seit dem 01.09.2023 wurde über die Amtshomepage über die Fortschreibung der Lärmaktionspläne informiert und auf die bevorstehende Beteiligung der Öffentlichkeit hingewiesen.

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Appen vom 19.09.2023 wurde über das Thema „Lärmaktionsplan“ informiert.

Die öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplans erfolgte vom 15.01.2023 bis 15.02.2023 in der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein, 1. OG, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist während der Öffnungszeiten:
Montags, dienstags, donnerstags, freitags von 8.00 – 12.00 Uhr
Montags zusätzlich von 14.00 – 18.00 Uhr

Zudem lag der Lärmaktionsplan in oben genanntem Zeitraum im Gemeindebüro in Appen, Gärtnerstraße 8, 25482 Appen während der Öffnungszeiten aus:
Montags von 15.00 – 18.00 Uhr
Dienstags, donnerstags, freitags von 8.30 – 11.30 Uhr

Zudem wurde im „Appener Blick“ auf die Möglichkeit zur Einsicht und Abgabe einer Stellungnahme hingewiesen.

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Interessenträger:
BUND Schleswig-Holstein, Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt, Einwohnerinnen & Einwohner

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben:
6 EinwohnerInnen

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Ja

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den Lärmaktionsplan aufgenommen wurden:

Ja – Hinweise wurden ergänzt

Angabe, ob der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Ja – Hinweise wurden ergänzt

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Ja – Hinweise wurden ergänzt

4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):
siehe Abwägungsprotokoll

Link zur Website mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation:
www.amt-gums.de

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Lärmaktionsplans ohne Maßnahmenumsetzung: keine

6. Evaluierung des Lärmaktionsplans
6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind: **Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung des Lärmaktionsplans:**

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind: **Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans:**

7. Inkrafttreten des Lärmaktionsplans
7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft

Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Appen am 26.03.2024 Inkrafttreten des Lärmaktionsplans nach Bekanntmachung: XX.XX.2024

7.2 Link zum Lärmaktionsplan

www.amt-gums.de

Gemeinde Appen, den XX.XX.2024

_____

Unterschrift des Bürgermeisters